

HARTMUT MAURER

Abhandlungen
zum Kirchenrecht
und Staatskirchenrecht

Jus Ecclesiasticum

59

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 59

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER



Hartmut Maurer

Abhandlungen
zum Kirchenrecht
und Staatskirchenrecht

Mohr Siebeck

Hartmut Maurer, geboren am 6. 3. 1931 in Stuttgart. Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Göttingen und wiederum in Tübingen. Erstes und zweites jur. Staatsexamen in Tübingen bzw. in Stuttgart (1954 und 1959). Promotion in Göttingen (1957), Habilitation in Tübingen (1965). Übernahme eines Lehrstuhls in Marburg (1968) und anschließend in Konstanz (seit 1979).

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Maurer, Hartmut:

Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht / Hartmut Maurer. –
Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Jus ecclesiasticum ; Bd. 59)

ISBN 3-16-146879-1 / eISBN 978-3-16-162940-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger aus der Garamond Antiqua in Pfäffingen belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

Vorwort

Der Band enthält eine Sammlung von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Beiträgen aus den letzten 25 Jahren. Sie betreffen vor allem die Rechtsstellung der Pfarrer und die kirchliche Gerichtsbarkeit, ferner die staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, den Denkmalschutz im kirchlichen Bereich und die Religion in der Schule. Die meisten Beiträge sind aus Vorträgen hervorgegangen. Sie sind daher anlaß- und adressatenbezogen, aber doch auch von dem Bemühen getragen, die Probleme der jeweiligen Bereiche umfassend aufzubereiten. Daher wurden sie teilweise für die (erste) Drucklegung ergänzt. Gesetzgebung, Literatur und Judikatur entsprechen zeitlich dem Stand der jeweiligen Erstveröffentlichung. Auf Nachträge wurde bewußt verzichtet.

Meinen Mitarbeitern an der Universität Konstanz danke ich für ihre Unterstützung bei der Drucklegung, insbesondere Herrn Rechtsreferendar Holger Dietrich, der auch das Sachverzeichnis angefertigt hat.

Konstanz, im Februar 1998

Hartmut Maurer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV

I. Pfarrerdienstrecht

1. Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger. Zur politischen Betätigung der kirchlichen Amtsträger, insbesondere der Pfarrer	3
2. Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis	46
3. Bestehen für die Lebensführung von Pfarrern und Kirchenbeamten besondere rechtliche Anforderungen?	75
4. Die Aufgabe disziplinarischen Handelns in der Kirche	93
5. Zur Rechtsstellung der leitenden Anstaltspfarrer	117

II. Kirchliche Gerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen

6. Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit	137
7. Kirchenrechtliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten	178

III. Staatskirchenrecht und Schulrecht

8. Denkmalschutz im kirchlichen Bereich	203
9. Religionsfreiheit und Schule. Zum Schulgebetsurteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 30. 11. 1973 (BVerwGE 44, 196)	222
10. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Religionsunterrichts	234
Sachregister	249

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV

I. Pfarrerdienstrecht

1. Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger. Zur politischen Betätigung der kirchlichen Amtsträger, insbesondere der Pfarrer ...	3
I. Problematik und Abgrenzung	3
II. Historische und vergleichende Aspekte	8
1. Historische Aspekte	8
2. Das staatliche Beamtenrecht	15
III. Die politische Betätigung in kirchenrechtlicher Sicht	16
1. Gesetzliche Regelungen	16
2. Das Amt des Pfarrers als Ausgangspunkt	22
3. Politische Äußerungen bei Ausübung des Dienstes	24
4. Die politische Betätigung im außerdienstlichen Bereich	27
a) Das Recht auf politische Betätigung	27
b) Die Beschränkungen der politischen Betätigung	28
c) Die rechtliche Verbindlichkeit der sich aus dem Amt ergebenden Beschränkungen der politischen Betätigung	34
IV. Die politische Betätigung in staatskirchenrechtlicher Sicht	37
1. Problematik	37
2. Die Bindung des Pfarrers selbst	38
3. Verpflichtung der Kirche zum Einschreiten gegen Pfarrer?	43
2. Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis	46
I. Einleitung	46
II. Ordination und Dienstverhältnis	48
1. Ordination	48
a) Historisch 48 – b) Theologisch 48 – c) Kirchenrechtlich 49	
2. Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis und Übertragung einer Pfarrstelle	50

3. Actus contrarii	51
4. Die sich aus der Ordination und dem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten	52
III. Die Lehrverpflichtung des Pfarrers	53
1. Die Unabhängigkeit des Pfarrers	53
2. Die Grenzen der Unabhängigkeit	54
a) Begrenzung auf den Bereich des Predigtamtes 54 – b) Begrenzung auf den Inhalt der Predigt 55 – c) Ausschluß nur zwingender Eingriffe 56 – d) Lehrbeanstandung 56	
IV. Die weiteren Pflichten der Pfarrer	56
1. Überblick	57
2. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis	59
a) Abgrenzung 59 – b) Probleme 60	
3. Die Residenz- und Präsenzpflicht des Pfarrers	61
4. Die politische Betätigung des Pfarrers	62
a) Allgemeines 62 – b) Politische Stellungnahmen und Aktionen 63 – c) Mitgliedschaft in politischen Parteien 65	
5. Die die Ehe des Pfarrers betreffenden Pflichten	67
a) Gesetzliche Regelungen 67 – b) Kritik in der Literatur 68 – c) Würdigung 68	
V. Allgemeine Pflichttatbestände und Disziplinarrecht	70
1. Die Generalklausel der Pfarrergesetze und der Disziplinalgesetze. 70	
2. Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	73
3. Bestehen für die Lebensführung von Pfarrern und Kirchenbeamten besondere rechtliche Anforderungen?	75
I. Abgrenzung des Themas	75
II. Frühere Weisungen und Regelungen	76
III. Grundlagen	80
IV. Die Bindungen des Pfarrers im außerdienstlichen Bereich	81
V. Die Anforderungen an die Lebensführung insbesondere	86
VI. Zusammenfassung	91
4. Die Aufgabe disziplinarischen Handelns in der Kirche	93
I. Einführung	93
II. Überblick über die rechtlichen Regelungen	95
III. Sinn und Zweck des kirchlichen Disziplinarwesens	98
1. Ausgangslage	98
2. Die Zwecke des Disziplinarrechts im staatlichen Bereich	98
3. Die Zwecke des Disziplinarrechts im kirchlichen Bereich	100
IV. Die Legitimation des kirchlichen Disziplinarrechts	102
1. Die Bedeutung der Amtspflichten	102

2. Die Grundlagen des kirchlichen Disziplinarrechts	103
3. Parallelen zum staatlichen Recht und eigene kirchliche Ansätze ..	105
V. Einzelprobleme	106
1. Die Amtspflichttatbestände	106
2. Verschulden	107
3. Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen	109
4. Disziplinarrecht und Seelsorge	112
5. Disziplinargerichte	114
6. Sachliche Notwendigkeit des kirchlichen Disziplinarrechts?	114
5. Zur Rechtsstellung der leitenden Anstaltspfarrer	117
I. Einleitung	117
II. Die diakonischen Einrichtungen und ihre leitenden Direktoren	118
III. Die Anstaltskirchengemeinde und ihre Pfarrer	122
IV. Die rechtliche Einordnung der leitenden Anstaltspfarrer	124
V. Besoldungsfragen	130
 II. Kirchliche Gerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen 	
6. Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit	137
I. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	137
1. Entwicklung	137
2. Überblick über den derzeitigen Stand	140
II. Einige grundsätzliche Aspekte der kirchlichen Gerichtsbarkeit	144
1. Die richtlicherliche Unabhängigkeit	145
2. Die Bindung an Schrift und Bekenntnis	146
3. Die Grenzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit im innerkirchlichen Bereich	151
4. Die Abgrenzung und das Verhältnis der kirchlichen Gerichts- barkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit	156
5. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in rechtsstaatlicher Sicht	161
III. Die Schlichtungsstelle nach § 67 Pfarrergesetz der VELKD	167
IV. Zur Begründung und Rechtfertigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit	172
7. Kirchenrechtliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten	178
I. Einleitung	178
II. Die verschiedenen Fallgruppen	179
1. Teilnahme der Kirchen am allgemeinen Rechtsverkehr	179

2. Beeinträchtigung der Kirchen durch hoheitliche Maßnahmen des Staates	179
3. Wahrnehmung staatlich übertragener Aufgaben durch die Kirchen	181
4. Wahrnehmung eigener kirchlicher Angelegenheiten	182
III. Rechtsschutz gegen kirchliche Maßnahmen	183
1. Grundlagen	183
2. Der Rechtsschutz kirchlicher Bediensteter insbesondere	187
a) Die Pfarrer und Kirchenbeamten 189 – b) Die übrigen kirchlichen Bediensteten	191
IV. Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit	193
1. Subsidiarität staatlicher Gerichte?	193
2. Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte durch die Kirchen? ...	195
V. Prozessuale Einzelfragen	197
1. Zulässiger Rechtsweg	197
2. Klageart	198
3. Widerspruchsverfahren	198
4. Vorläufiger Rechtsschutz	199

III. Staatskirchenrecht und Schulrecht

8. Denkmalschutz im kirchlichen Bereich	203
I. Zur Autonomie der Kirchen	203
II. Die unterschiedlichen staatlichen und kirchlichen Interessen	204
III. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen	207
IV. Die Regelung des Denkmalschutzes in den Kirchenverträgen	212
V. Die gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg	217
VI. Zusammenfassende Bewertung	219
VII. Die Mitwirkung der Kirchen im Bereich des staatlichen Denkmalschutzes	220
9. Religionsfreiheit und Schule. Zum Schulgebetsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 11. 1973 (BVerwGE 44, 196)	222
I. Der Diskussionsstand	222
II. Das BVerwG-Urteil	224
III. Schulgebet und Schule	225
IV. Schulgebet und Bekenntnisfreiheit	229
10. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Religionsunterrichts ...	234
I. Die Regelungen des Grundgesetzes	234
1. Ordentliches Lehrfach	235

2. Inhaltliche Ausrichtung	236
3. Freiwilligkeit	238
II. Die verfassungsrechtliche Legitimation des Religionsunterrichtes ...	239
III. Die Rechtsnatur des Art. 7 Abs. 3 GG	241
1. Objektive Verpflichtung des Staates	241
2. Subjektives Grundrecht der Schüler, Eltern und Religions- gemeinschaften?	242
IV. Ausnahmeregelungen	244
1. Bekenntnisfreie Schulen	244
2. Die sog. Bremer Klausel	245
V. Verfassungswandel durch Änderungen der Verhältnisse?	247
Sachregister	249

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AKBl.	Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland
AKG	Anstaltskirchengemeindegesezt
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AZG	Amtszuchtgesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Diss.	Dissertation
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
EOK	Evangelischer Oberkirchenrat
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
Ev. Komm	Evangelische Kommentare
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
FAG	Finanzausgleichsgesetz
Fn.	Fußnote

GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hg., Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	Herrschende Meinung
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KGvBl., Kirchl.GvBl.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen
LuthMH	Lutherische Monatshefte
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdnr., Rdnrn., Rn.	Randnummer, Randnummern
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. 1957 ff.
RsprB Abl. EKD	Rechtsprechungsbeilage des Amtsblatts der EKD
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGH	Staatsgerichtshof
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Verf.	Verfassung, Verfasser
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZRG Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

I. Pfarrerdienstrecht

1. Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger

Zur politischen Betätigung der kirchlichen Amtsträger,
insbesondere der Pfarrer

I. Problematik und Abgrenzung

Das Thema „Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger“ wurde in der letzten Zeit vor allem unter dem Aspekt der politischen Betätigung aktuell und soll auch im folgenden unter diesem Aspekt erörtert werden. Das allgemeiner gefaßte Thema gibt den Bezugsrahmen ab, innerhalb dessen die konkrete Fragestellung zu untersuchen ist.

Im Vordergrund der derzeitigen Diskussion steht die Mitgliedschaft einiger Pfarrer und Pfarrkandidaten in der DKP.¹ Das sind jedoch nur die besonders signifikanten Fälle. Die weitgehende Politisierung unseres öffentlichen Lebens hat auch Theologie, Kirche und Pfarrerschaft erfaßt; sie dürfte sogar nicht unerheblich durch diese gefördert worden sein. Kirchenleitende Organe geben immer wieder Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Problemen ab; eine beachtliche Zahl von Pfarrern strebt nach „politischem Engagement“. Damit stellt sich allgemein die Frage nach den Bindungen und Grenzen der politischen Betätigung kirchlicher Amtsträger. Diese Frage ist in erster Linie ein kirchlich-theologisches Problem; das gilt um so mehr, als die politische Aktivität oft gerade auch auf theologische Erwägungen gestützt wird. Die theologische und kirchliche Diskussion soll hier jedoch nicht aufgenommen werden. Es geht im folgenden nur darum, die *rechtliche* Problematik der politischen Betätigung

Erstveröffentlichung: ZevKR Bd. 19 (1974) S. 30 ff. (Vortrag auf der Mitarbeitertagung der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht am 14. 4. 1973 in Heidelberg, vgl. den Tagungsbericht von A. v. Campenhausen, ZevKR Bd. 18 (1973) S. 268 ff.).

¹ Vgl. dazu Schrey, Jakobiner in der Kirche?, LuthMH 1972, S. 279 f.; Reitz, Amtshilfe von links, Ev. Komm. 1972, S. 614 ff.; Werner, Pfarrer und Kommunisten, Blätter für deutsche und internationale Politik 1973, S. 1203 ff.; v. Kortzfleisch, Kleine Münze der Freiheit, LuthMH 1973, S. 175 f.; ders., Kommunist und Pfarrer?, aaO. S. 225; Kirchenpräsident Helmut Hild, Stellungnahme vor der Synode, tw. abgedruckt in: Ev. Komm. 1973, S. 237 f.

kirchlicher Amtsträger zu analysieren und für die Lösung konkreter Streitfälle aufzubereiten.

Die politische Betätigung kirchlicher Amtsträger ist kein Problem nur unserer Zeit. Es stellt sich vielmehr in jeder Epoche; aber es stellt sich auch in jeder Epoche wieder in neuer und besonderer Weise, da es jeweils durch die Verhältnisse im staatlich-politischen Bereich, durch die kirchlichen Vorstellungen sowie durch die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen bestimmt wird.

Die jeweiligen staatlich-politischen Verhältnisse entscheiden zunächst darüber, ob und in welcher Weise eine politische Betätigung kirchlicher Amtsträger überhaupt *möglich* ist. Daher ist zunächst ein Blick auf die politische Situation der Gegenwart zu werfen. Das Grundgesetz hat ein freiheitliches, demokratisch-parlamentarisches Staatswesen konstituiert, das unter den Bedingungen der modernen Massengesellschaft existiert. Ausgangspunkt ist die Volkssouveränität, d.h. die Staatsbürger haben das Recht und die Möglichkeit, durch Teilnahme an den allgemeinen Wahlen sowie durch politisches Tätigwerden das staatliche und gesellschaftliche Geschehen zu gestalten. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit ist das wesentliche Element der freiheitlichen Demokratie;² sie anerkennt die bestehende Vielfalt der Meinungen und Interessen im politisch-gesellschaftlichen Bereich und gibt grundsätzlich jeder Meinung die Chance, sich zu artikulieren, für sich zu werben und sich im Wettbewerb mit anderen durchzusetzen. In der modernen Massengesellschaft sind der politischen Wirksamkeit des Einzelnen jedoch Grenzen gesetzt. Die eigene Meinung läßt sich in der Regel nur zusammen mit anderen zur Geltung bringen. Daher kommt den politischen Parteien sowie den verschiedenen Interessengruppen und sonstigen Verbänden erhebliche Bedeutung zu. Die politischen Parteien sitzen am Hebel der staatlichen Macht, wobei sich die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit nach den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen richtet. Die Verbände haben teilweise bereits institutionell garantierte Mitwirkungsrechte im staatlichen oder gesellschaftlichen Bereich. Ihr eigentliches Einflußgebiet ist jedoch die öffentliche Meinung, die ihrerseits wieder nachhaltig auf die staatlichen Entscheidungsinstanzen einwirkt. Die politischen Parteien und Verbände mediatisieren den Einzelnen, sie vermitteln ihm aber zugleich auch die Plattform für eigenes politisches Tätigwerden.

In diesem Rahmen sind auch die politischen Äußerungen und Aktivitäten der kirchlichen Amtsträger zu sehen. Der pluralistische Staat ist auch für

² Das wird vom Bundesverfassungsgericht zu Recht immer wieder betont, vgl. BVerfGE 7, 198 (208); 12, 113 (125); 20, 56 (97 f.); 26, 256 (265) u.a.

sie offen; er gibt auch ihnen die Möglichkeit, auf den allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß einzuwirken.

Die kirchlichen Amtsträger können – etwas verallgemeinernd und gewisse Überschneidungen außer acht lassend – in drei Gruppen eingeteilt werden, nämlich erstens die Inhaber kirchenleitender Organe, zweitens die Pfarrer einschließlich der Pfarrvikare, Pfarrkandidaten usw., drittens die Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten.³ Status und Aufgaben der verschiedenen Amtsträger unterscheiden sich erheblich; daher ist auch die Frage der politischen Betätigung für jede dieser Gruppen besonders zu stellen und besonders zu prüfen.

Die Stellungnahmen der kirchenleitenden Organe, also insbesondere der Bischöfe und der Kirchenleitungen, zu politischen oder gesellschaftlichen Fragen werden in der Öffentlichkeit als Äußerungen der Kirche selbst angesehen und häufig von ihren Verfassern auch als solche abgegeben. Die politische Bedeutung solcher Stellungnahmen kann erheblich sein. Das zeigt sich, wenn man sie im Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung und den Erkenntnissen der modernen Entscheidungstheorie sieht. Die kirchlichen Stellungnahmen – es sei nur an die Denkschriften zur Ostpolitik und zur Eigentumsfrage erinnert – wirken auf die öffentliche Meinung⁴ ein, prägen diese u. U. mit und beeinflussen über diese wiederum die staatlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsinstanzen. Ferner ist zu beachten, daß nach der modernen Entscheidungstheorie⁵ die Entscheidungen nicht in

³ Hinzu kommen noch die Mitglieder der Synoden, der gewählten Vertretungen in den Kirchengemeinden (Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände usw.) und evtl. weiterer gewählter Vertretungskörperschaften. Sie unterscheiden sich, wenn man wieder gewisse Ausnahmen beiderseits außer acht läßt, von den oben genannten Gruppen vor allem dadurch, daß sie nur für eine bestimmte Zeit gewählt oder berufen werden, ehrenamtlich tätig sind und i.d.R. auch nur als Mitglieder eines kirchlichen Gremiums mitwirken. Für die Synodalen und sonstigen kirchlichen Amtsträger stellt sich ebenfalls die Frage nach dem Verhältnis von kirchlichem Amt und politischer Betätigung. Sie erhält sogar eine besondere Dimension, wenn in den kirchlichen Gremien Inhaber bedeutsamer politischer Ämter mitwirken (so etwa Bundesminister und Bundestagsabgeordnete in der EKD-Synode, Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder in den Kirchenvorständen). In diesen Fällen geht es aber genau genommen nicht um die politische Betätigung *kirchlicher* Amtsträger, sondern um die Fragen, ob und inwieweit *politische* Amtsträger in Synoden, Kirchenvorständen usw. mitwirken sollen. Diese Frage bedarf noch einer eigenen, sorgfältigen Untersuchung.

⁴ Vgl. zur Bedeutung der öffentlichen Meinung etwa *Scheuner*, Pressefreiheit, VVDStRL 22 (1965) S. 1 (20 ff.); *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. 1973, S. 61 f., 158 f.; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1971, S. 111 ff.; BVerfGE 8, 104 (112 f.).

⁵ Vgl. dazu etwa *Luhmann*, Theorie der Verwaltungswissenschaft, 1966, S. 47 ff.; *Heinen* und *Naschold*, Artikel „Entscheidungstheorie“, in: Staatslexikon, 6. Aufl., 1. Erg.Bd., 1969, Sp. 689 ff. und 700 ff.; *Naschold*, Systemsteuerung, 2. Aufl. 1971, S. 30 ff.; *Brobm*, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL 30 (1972)

einem einmaligen Akt bestehen, sondern das Endprodukt eines oft langen, vielfach beeinflussbaren und beeinflussten Prozesses darstellen. Mittelbar über die öffentliche Meinung oder sogar unmittelbar können damit auch kirchliche Stellungnahmen in den Entscheidungsprozeß einfließen und auf diese Weise die Entscheidungen selbst mitgestalten. Auch unter diesem Aspekt ist es richtig, wenn die Kirche keine fertigen Lösungen präsentiert, sondern Entscheidungshilfen anbietet.

Die Frage nach der kirchlichen Legitimität und Zulässigkeit solcher, von kirchenleitenden Organen verfaßten Stellungnahmen konzentriert sich darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt die Kirche *selbst* solche Erklärungen abgeben darf und wer befugt ist, im Namen der Kirche zu sprechen. Die damit angeschnittene Problematik des Öffentlichkeitsauftrages der Kirche soll jedoch hier nicht weiter untersucht werden.⁶

Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf die zweite Gruppe, die Pfarrer.⁷ Nicht weiter behandelt werden somit auch die Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten. Für sie gelten jedoch die Ausführungen über die Pfarrer entsprechend – mit Ausnahme der für die Pfarrer allerdings gerade zentralen Konsequenzen, die sich aus dem Predigtamt ergeben.⁸ |

S. 245 ff.; *Schmitt Glaeser*, Partizipation an Verwaltungsentscheidungen, VVDStRL 31 (1973) S. 179 (193 ff.) jeweils m.w.N.

⁶ Vgl. dazu *Conrad*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, 1964; *Pirson*, Artikel „Öffentlichkeitsanspruch“, EvStL, 1966, Sp. 1390 ff.; *ders.*, ZevKR Bd. 17 (1972) S. 379 f.; *Heinemann*, Neue Fakten und Formen des politischen Engagements der evangelischen Kirche, Festschrift für Kunst, 1967, S. 232 ff.; *Rieger*, Vom Schweigen und Reden in der Kirche, Festschrift für Leibholz, 1966, Bd. 1, S. 557 ff.; ferner Denkschrift der EKD über „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“, abgedruckt im Kirchlichen Jahrbuch 1970, S. 118 ff.

⁷ Die Pfarrvikare, Pfarrkandidaten usw. werden nicht besonders erwähnt. Grundsätzlich gilt für sie dasselbe wie für die Pfarrer. Da sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind, ergeben sich einige dienstrechtliche Unterschiede, auf die aber nicht weiter eingegangen werden soll.

⁸ Vgl. dazu *Frank*, Geschichte und neuere Entwicklung des Rechts der kirchlichen Beamten, ZevKR Bd. Bd. 10 (1963/64) S. 264 (286), ferner die in einigen Kirchen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zur politischen Betätigung von Kirchenbeamten:

In § 30 Kirchenbeamtengesetz der EKD heißt es: „(1) Dem Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf seine Treupflicht gegenüber der Kirche verboten, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören oder förderlich zu sein, deren Betätigung der Kirche abträglich ist. (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.“ Dieser Bestimmung haben sich eine Reihe von Kirchen angeschlossen, vgl. § 36 Kirchenbeamtengesetz Bayern vom 27. 3. 1968 (ABl.EKD S. 167); § 30 Kirchenbeamtengesetz Kurhessen-Waldeck vom 2. 12. 1955 (ABl.EKD 1956, S. 17); § 31 Kirchenbeamtengesetz EKD vom 11. 11. 1960 (ABl.EKD 1961, S. 30), wo jedoch Abs. 2 wie folgt lautet: „Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksichtnahme auf sein kirchliches Amt gebieten.“ Vgl. ferner § 31 a Kirchenbeamtengesetz Hessen-Nassau i.d.F. vom 22. 3. 1957 (ABl.EKD S. 187). Die Inkompatibilität von Kirchenamt und parlamentari-

Im Prinzip mögen sich politische Äußerungen der Pfarrer von solchen kirchenleitender Amtsträger nicht oder kaum unterscheiden. In der konkreten Problemlage zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede. Auch der Pfarrer hat die Möglichkeit, auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß einzuwirken. Aber schon die Wirkung ist wesentlich geringer. Äußerungen einzelner Pfarrer werden in der Regel nicht mit der Kirche identifiziert, sondern allenfalls darauf geprüft, ob sie für die Haltung der Kirche typisch sind. Die Resonanz ist geringer, die Reichweite dürfte normalerweise auf den Gemeindebereich beschränkt sein.⁹ Gerade in diesem beschränkten Bereich können aber die Erklärungen zu politischen Fragen – wegen der Stellung und des Wirkens des Pfarrers in der „Öffentlichkeit“ – erhebliche Bedeutung erlangen. Der Gemeindebereich ist zudem viel sensibler als der von der Kirche insgesamt angesprochene Bereich, da hier persönliche Momente – bedingt durch die persönlichen Beziehungen zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern sowie den Gemeindegliedern untereinander – eine wesentliche Rolle spielen. Damit rückt der seelsorgerliche Aspekt in den Vordergrund.

Ferner erlangt die Frage, ob und inwieweit der kirchliche Amtsträger „als Privatmann“ politisch aktiv werden darf, bei Pfarrern eine praktisch größere und auch eigene Bedeutung. Beim kirchenleitenden Amtsträger geht es eigentlich nur darum, inwieweit er öffentliche Erklärungen „als Privatmann“ abgeben darf, obwohl sie von der Öffentlichkeit als kirchliche Äußerungen verstanden werden könnten. Beim Pfarrer geht es dagegen – wie die Praxis zeigt – ganz allgemein um die Frage, in welchem Umfang er von den, ihm als Staatsbürger offenstehenden, Möglichkeiten der politischen Betätigung Gebrauch machen darf.

Der Ausdruck „politische Betätigung“ ist im weiten Sinn zu verstehen. Er umfaßt zunächst einmal alle (verbalen) Äußerungen zu politischen Fragen und Ereignissen, die auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß einwirken und deshalb politische Relevanz besitzen; sodann politische Einzelaktionen, wie z.B. die Verteilung von Flugblättern, die Teilnahme an Demonstrationen oder die Organisierung von Veranstaltungen; ferner die mehr auf Dauer angelegte Unterstützung von politischen Parteien und anderen politischen Organisationen durch Mitgliedschaft,

schem Mandat ist ebenfalls teilweise festgelegt, so Verordnung der EKD vom 8. 11. 1957 (Abl.EKD S. 377); §§ 31 b und c Kirchenbeamtenengesetz Hessen-Nassau, aaO; ferner die Kirchengesetze von Hannover, Braunschweig und Lübeck, aaO. (Fn. 45 und 47).

⁹ Das gilt beispielsweise dann nicht mehr, wenn ein Pfarrer über Rundfunk oder Fernsehen die Allgemeinheit anspricht; aber auch in diesem Fall wird man seine Äußerungen nicht als solche der Kirche ansehen.

Mitarbeit oder sonstige Förderung; und schließlich die Übernahme eines Mandats im Bundestag, in einem Landtag oder in einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Gemeindevertretung). Hierbei handelt es sich nicht um Alternativen, sondern ineinander übergreifende Betätigungen, die – der Aufzählung folgend – an Intensität und Umfang zunehmen.

Die rechtliche Zulässigkeit und die rechtlichen Grenzen der so umschriebenen weiten politischen Betätigung von Pfarrern ist auf *zwei Ebenen* zu prüfen, nämlich auf der kirchenrechtlichen und auf der staatskirchenrechtlichen Ebene. In *kirchenrechtlicher* Sicht sind zunächst die einschlägigen kirchengesetzlichen Regelungen heranzuziehen und dann von diesen aus die Bindungen des Amtes und die Rechte des Pfarrers in ihrem Verhältnis zueinander zu untersuchen. Im Hintergrund steht die Frage, inwieweit ein politisches Tätigwerden von Pfarrern mit den Aufgaben und dem Selbstverständnis der Kirche vereinbar ist. In *staatskirchenrechtlicher* Sicht ist – ausgehend von dem staatsbürgerlichen Recht auf politische Betätigungsfreiheit – zu prüfen, ob für den Pfarrer die allgemeinen Grenzen dieser Freiheit gelten oder ob die Grenzen weiter oder enger gezogen sind, ferner, ob der Kirche im Blick auf ihre Pfarrer bestimmte Verpflichtungen auferlegt sind. Leitender Gesichtspunkt dieser Betrachtungsweise ist der Schutz der staatlichen Verfassungsordnung.

Bevor auf diese beiden Problemkreise näher eingegangen wird, erscheint es zur Schärfung und zur Relativierung der Problemsicht nützlich, auf einige historische Aspekte hinzuweisen und die wenigstens bedingt vergleichbare Problematik im staatlichen Bereich, nämlich das Beamtenrecht, kurz darzustellen.

II. Historische und vergleichende Aspekte

1. Historische Aspekte

Da es hier um die politische Betätigung der Pfarrer unter den Bedingungen und Möglichkeiten des parlamentarisch-demokratischen Staates geht, ist es wenig sinnvoll, auf frühere Jahrhunderte zurückzugehen. Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der sich der Parlamentarismus durchzusetzen begann, liegen die Verhältnisse noch wesentlich anders | (konstitutionelle Beschränkung des parlamentarisch-demokratischen Prinzips, Verbindung von Staat und Kirchen in Gestalt des landesherrlichen Kirchenregiments). Immerhin sei erwähnt, daß der Ev. Oberkirchenrat der preußischen Landeskirche in jener Zeit eine ganze Reihe von Erlassen und

Rundschreiben zum politischen Verhalten von Geistlichen, insbesondere im Blick auf die sozialen Fragen und die sozialistische Bewegung, herausgab.^{10,11} Schon 1863 begann ein Erlaß mit der Feststellung: „Es ist in der letzten Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Fällen an uns gelangt, wo das Verhalten von Geistlichen der evangelischen Landeskirche zu den politischen Fragen zu gerechten Bedenken Anlaß gab, oder wo Ausschreitungen nach der einen oder anderen Seite stattfanden, so daß das Amt der Kirche in einer für dieselbe schädlichen Weise compromittirt wurde.“¹² Die Erlasse und Rundschreiben forderten zur politischen Zurückhaltung auf, mahnten gelegentlich auch zur Aufgeschlossenheit gegenüber den neuen sozialen Problemen, waren aber insgesamt – mehr oder weniger deutlich – durch die Sorge um die Erhaltung der bestehenden Ordnung motiviert.¹³ |

Staatlicherseits sind während des Kulturkampfes in einigen Ländern Gesetze erlassen worden, die den Geistlichen und Kirchen u. a. untersagten, auf die politischen Wahlen Einfluß zu nehmen bzw. kirchliche Strafen oder

¹⁰ Circular, betr. das Verhalten der evangelischen Geistlichkeit zu den politischen Wahlen vom 2. 4. 1862, AKBl. 1862, S. 459; Erlaß, betr. das Verhalten evangelischer Geistlicher zu den politischen Fragen vom 15. 1. 1863, AKBl. 1863, S. 89; Ansprache an die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte der evangelischen Landeskirche, ihre Aufgaben gegenüber den aus der sozialistischen Bewegung entstandenen Gefahren betr. vom 20. 2. 1879, AKBl. 1879, S. 257; Ausschreiben, die socialdemokratische Bewegung betr. vom 17. 4. 1890, AKBl. 1891, S. 41; Circular-Erlaß, betr. die Beteiligung der Geistlichen der evangelischen Landeskirche an sozialpolitischen Agitationen vom 16. 12. 1895, AKBl. 1896, S. 122. – Auch in anderen Ländern kam es zu entsprechenden Erlassen, vgl. z.B. in Hessen: Ausschreiben des Oberconsistoriums, betr. die socialdemokratische Bewegung vom 3. 6. 1890, AKBl. 1891, S. 108; in Bayern: Erlaß des protestantischen Ober-konsistoriums zu München vom 12. 1. 1891, AKBl. 1891, S. 265.

¹¹ Es kam auch zu Disziplinarmaßnahmen. Erwähnenswert ist die Disziplinarentscheidung („Resolut“) des preußischen Ev. Oberkirchenrats vom 6. 11. 1851, Aktenstücke aus der Verwaltung des Ev. Oberkirchenrats, Heft 3, 1852, S. 2 ff., durch die die Amtsenthebung eines Pfarrers bestätigt wurde. Dem Pfarrer, der 1848 in die preußische Nationalversammlung gewählt worden war, wurde vorgeworfen, er habe sich – zusammen mit der Mehrheit der Abgeordneten – der vom König angeordneten Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg widersetzt. Vgl. zum Anlaß *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1960, S. 751 ff., zu entsprechenden Verfolgungen von Beamten *Rejewski*, Die Pflicht zur politischen Treue im preußischen Beamtenrecht (1850–1918), 1973, S. 54. – Großes Aufsehen erregte um die Jahrhundertwende der „Fall Blumhardt“ (B. trat in die SPD ein und mußte daraufhin auf die Rechte des geistlichen Amtes verzichten, vgl. *Jäckh*, Christoph Blumhardt, 1950, S. 209 ff.).

¹² Erlaß vom 15. 1. 1863. Vgl. ferner z.B. den Erlaß vom 16. 12. 1895, wo insbesondere die „schon bei Studierenden und Kandidaten einsetzende Agitation“ beklagt wird.

¹³ Bei der Würdigung der Erlasse und Rundschreiben ist zu beachten, daß der preußische Ev. Oberkirchenrat zwar eine kirchliche Instanz war, aber dem Landesherrn (als summus episcopus) unterstand. Das erklärt auch gewisse Schwankungen im Blick auf die sozialen Fragen, die denen der „offiziellen“ Politik folgten, vgl. dazu kritisch *Bredt*, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. 2, 1922, S. 707 f.; ferner auch *Kupisch*, Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus 1871–1945 (Taschenbuchausgabe), 1965, S. 14 ff.; *Dahm*, Der Staat und die Pastoren, ZfP 1966, S. 429 (436 ff.).

Zuchtmittel für den Fall anzudrohen, daß ein Kirchenmitglied sein Wahlrecht ausübt oder nicht ausübt oder in einer bestimmten Weise ausübt.¹⁴ Ein Teil dieser Gesetze blieb nach Beendigung des Kulturkampfes noch in Kraft.¹⁵ In diesen Zusammenhang gehört auch der bekannte „Kanzelparagraph“, der 1871 als § 130 a in das Strafgesetzbuch aufgenommen und 1876 erweitert wurde.¹⁶ Danach wurde den Geistlichen strafrechtlich verboten, „Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand ihrer Verkündigung oder Erörterung“ zu machen. Die Vorschrift ist erst im Jahre 1953 formell aufgehoben worden.¹⁷ Praktisch hat sie keine große Bedeutung erlangt; als eine nur eine bestimmte Gruppe betreffende Sondervorschrift mußte sie jedoch als diskriminierend empfunden werden.¹⁸

In der *Weimarer Zeit*, die hier mehr interessiert, wurde die politische Betätigung von Pfarrern zum aktuell bedrängenden kirchlichen Problem.¹⁹ Als die Generalsynode der Ev. Kirche der altpreußischen Union 1920 mit einer Anfrage betr. parteipolitische Betätigung der Geistlichen befaßt | wurde, konnte sie – unter Hinweis auf einige, ihrer Auffassung nach maßgeblichen Gesichtspunkte – noch erklären, „daß es ... nicht angezeigt erscheint, im allgemeinen zur parteipolitischen Tätigkeit der evangelischen Geistlichen Stellung zu nehmen“, zumal darauf vertraut werden dürfe, „daß diese in den politischen Kämpfen der Gegenwart sich einer durch die Rücksichtnahme auf das geistliche Amt und auf die Gemeinde bedingten Haltung befleißigen werden.“²⁰ Das änderte sich gegen Ende der Weimarer Zeit. In die

¹⁴ Vgl. z.B. *Baden*: Gesetz, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betr. vom 9. 10. 1870; §§ 16 b und c Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend i.d.F. vom 19. 2. 1874; *Hessen*: Art. 9, 11, 12 Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. vom 23. 4. 1875; *Preußen*: §§ 3 und 3 Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. 5. 1873 – jeweils angegeben bzw. abgedruckt bei *Zorn*, Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Italiens, 1876, S. 40, 50, 93 und 70.

¹⁵ Vgl. *Friedberg*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909, S. 325. – Zur Frage der „geistlichen Wahlbeeinflussung“ vor 1918 (im Blick auf den Reichstag) auch *Hatscheck*, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, 1915, S. 557 f.

¹⁶ Gesetze vom 10. 12. 1871 (RGBl. S. 442) und vom 26. 2. 1876 (RGBl. S. 25).

¹⁷ Aufgehoben durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, 735). Vgl. dazu auch die Verhandlungen des Bundestages, 1. Wahlperiode, S. 13016 f. (Abg. *Arndt*) und 13266 (Abg. *Kopf*).

¹⁸ Vgl. zum Kanzelparagraphen *Kabl*, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1894, S. 361 ff.; *Ruppel*, Kanzelparagraph, in: RGG Bd. III (1959), Sp. 1132; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. IV, 1969, S. 700 f. und 742 f.

¹⁹ Dazu *Dahm*, Pfarrer und Politik, 1965, passim, insbes. S. 79 ff.; *Schneider*, Kirchliches Jahrbuch 1919 ff.; ferner *Schian*, Evangelische Kirche und Politik, 1930, S. 51 ff.

²⁰ Beschluß der Generalsynode vom 20. 4. 1920, AKBl. 1920, S. 428. Vgl. ferner den Beschluß der Generalsynode betr. politische Neutralität der Kirche vom 24. 4. 1920, AKBl. 1920,

Sachregister

- allgemeine Gesetze
 - Bindung der Kirchen 185 f.
- Amtshandlungen, geistliche 154 ff.
 - als Verwaltungsakt? 155
- Amtsinhaberrechte 23
- Amtspflichten
 - Funktion 102 f.
 - mittelbare und unmittelbare ~ 75, 80 f.
- Amtspflichtverletzung
 - Ehescheidung als ~ 73
 - Folgen 73 f.
 - Rechtsfolgen nach AZG der VELKD 95
 - Verfahren bei ~ 95
- Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD 94
- Amtszuchtgesetz der VELKD 93 ff.
 - vgl. auch Disziplinargesetze
 - Disziplinarmaßnahmen 109 ff.
 - Rechtsfolgen 95
 - Rechtsschutz im Amtspflichtverletzungsverfahren 95 f.
 - Regelungsinhalt 95
 - Spruchverfahren 96 f.
 - Verknüpfung mit Pfarrergesetz 95
- Amtszuchtverfahren
 - Verfahrensarten 95 f.
- Anstaltskirchengemeinde
 - als Kirchengemeinde 122 f.
 - Bildung 122
 - Einbeziehung in Finanzausgleich 132
 - Vereinbarung mit dem Anstaltsträger 123
 - Voraussetzungen 122 ff.
- Anstaltspfarrer
 - besondere Anforderungen 123 f.
 - Personalunion mit Leiter der Einrichtung 124 f.
- Anstaltspfarrer, leitende
 - Begriff 117
 - Besoldung 130 ff.
 - doppeltes Dienstverhältnis 125 f., 128 f.
 - Einschränkungen der Rechte und Pflichten als Pfarrer 129 f.
 - frühere Untersuchungen 127 f.
 - Rechte und Pflichten 129 f.
- Arbeitsrecht
 - Geltung staatlichen ~ im kirchlichen Bereich 192 f.
 - kirchliches ~ 182 f., 192
- Beamtenrecht, kirchliches 8, 16 ff., 56 ff., 79 ff., 93 ff., 189 f.
 - vgl. auch Disziplinarrecht, kirchliches
 - Bindung an Schrift und Bekenntnis 81 ff.
 - Generalklauseln 70 f.
 - gerichtliche Zuständigkeit in Streitfällen 195 f.
 - Grundrechtsbindung 28
 - Mitgliedschaft in einer politischen Partei 33 f.
 - Regelungen für die Lebensführung 79 ff., 86 f.
 - zur politischen Betätigung von Pfarrern 16 ff., 27 ff.
- Beamtenrecht, staatliches 15 f.
 - keine Anwendbarkeit auf Pfarrer 40, 190
 - Mäßigungsklausel 16
 - politische Treueklausel 16, 40 f.
 - Radikalenerlaß 15
 - Recht auf politische Betätigung 15 f.
- Beichtgeheimnis 59 ff.
 - Einschränkungen 60
 - und Seelsorgegeheimnis 59
- Bekenntnisbindung
 - biblische Gebote und Dienstrecht 82
 - der kirchlichen Gerichte 97, 144, 146 ff., 149, 151 f.
 - des Kirchenrechts 28 f., 104, 149 f.
 - des Pfarrers 81 f.
 - des Pfarrers bei politischer Betätigung 32
 - des Predigtamtes 53
 - Gutachten im kirchengerichtlichen Verfahren 152
- Bekenntnisfreiheit
 - siehe Religionsfreiheit
- Bischöfe
 - siehe kirchenleitende Organe

- Bremer Klausel 245 f.
- Christentum als Element des Staates 240
- Denkmalschutz
- als Aufgabe des Kulturstaates 204 f.
 - Finanzierung des kirchlichen ~ 219 f.
 - Interessenlage 204 ff.
 - Kirchenverträge und Denkmalschutzgesetze 213
 - kirchliche Belange im Rahmen der Generalklauseln 217
 - kirchliche Kulturdenkmäler 205
 - kirchliche Selbstbestimmung und ~ 208 f.
 - kirchlicher 212 f.
 - Mitwirkung der Kirchen 220 f.
 - ohne Kirchenvertrag 217
 - res sacrae 206, 217 f.
 - sakrale Funktion von Kulturdenkmälern 207 f.
 - Staatskirchenvertrag und ~ 210
 - und kirchliches Eigentum 207
 - verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Kirchen 207 f.
- Denkmalsräte 220
- Diakonische Einrichtungen 118 ff.
- Dienstverhältnis des Leiters 120 f.
 - Einwirkungsmöglichkeiten der Landeskirche 119 f.
 - Organe 120 f.
 - Qualifikation des Leiters 120 f.
 - Rechtsformen 118
- Dienstherrenfähigkeit der Kirche 190, 198
- Dienststrafverfahren
- siehe Disziplinarverfahren
- Dienstverschwiegenheit 59
- Disziplinargerichte, kirchliche 114
- Disziplinar Gesetze, kirchliche 70 ff., 93 ff.
- Verhältnis zu staatlichen Disziplinar Gesetzen 97, 105
- Disziplinarmaßnahmen 109 ff.
- Entfernung aus dem Dienst 110
 - Geldbuße oder Gehaltskürzung 110
 - Versetzung 54, 73 f., 110 f.
 - Versetzung in den Warte- oder Ruhestand 110, 115
 - Verweis 109 f.
- Disziplinarrecht, kirchliches
- Alternativen 115 f.
 - Anerkennung 105
 - Angemessenheit des Einsatzes 103 f.
 - Funktion 100 ff.
 - Grundsätze 112
 - lex charitatis 103 f.
 - Maßnahmen 109 ff.
 - Notwendigkeit 114 ff.
 - Strafcharakter? 100 ff.
 - Überschreitung von Grenzen durch politische Betätigung 37
 - und Gewissensentscheidung 108 f.
 - und Seelsorge 112 f.
 - und staatliches Strafmonopol 101
 - Verhältnis zum staatlichen Disziplinarrecht 97, 105
 - Veröffentlichung von Urteilen 72
 - Verschulden im ~ 107 f.
 - Zweck 100 ff., 108
- Disziplinarrecht, staatliches 97 ff.
- Funktion 99
 - Maßnahmen 99 f.
 - Verhältnis zum kirchlichen Disziplinarrecht 97, 105
 - Verhältnis zum Strafrecht 98, 100
 - Zweck 99
- Disziplinarurteile
- Ehebruch 70
 - Fall Eckert 12 f.
 - Lutherschwank 46 f., 55
 - Veröffentlichung 72
- Disziplinarverfahren 12, 37
- Absprachen im ~ 115 f.
 - dualistischer Rechtsbegriff 105
- Ehe
- Anzeigepflicht der Eheschließung 67, 87
 - Kirchenzugehörigkeit des Ehepartners 88 ff.
 - Regelungen in Pfarrergesetzen 86 ff.
 - Scheidung 68 f., 87 f.
 - Widerspruchsrecht der Kirchenleitung 67
- Einschreiten der Kirche
- Möglichkeiten 44
 - Pflicht zum ~ 43
- Entnazifizierung 15
- Exemtion 218
- Finanzausgleichsgesetz 131 f.
- Friedhofswesen 181 f.
- Gerichte, kirchliche
- Anforderungen an Richter und Parteivertreter 144, 164 f.
 - Bekenntnisbindung 97, 144, 146 ff., 149, 151
 - Bekenntnisfragen 151 f.

- Berufung der Richter 165
- Disziplinargerichte 114
- Doppelbindung an Recht und Bekenntnis 147 ff.
- Fehlen in Württemberg und Bayern 139
- Feststellungsklage, einheitliche 144
- geistliche Amtshandlungen 154 ff.
- Gerichtsverfassung 142 f.
- geschichtliche Entwicklung 137 ff.
- Gesetzesbindung 145
- Grenzen 114, 151 ff., 175
- Grundlagen 172 ff.
- Instanzen 142 f., 166
- Konzentrierung der Verfahrensordnungen 143
- Normenkontrolle und Normverwerfung 149 f.
- Pflichtenkollision bei Richtern 162 f.
- Qualifikation der Richter 164 f.
- Rechtsstaatlichkeit 161 ff.
- richterliche Unabhängigkeit 145 f., 162
- Schlichtungsstelle 167 ff.
- Stellung der Synode 141
- Subsidiarität 157 f.
- Trennung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichten 142
- und Lehrbeanstandungsverfahren 152 f.
- Verfahren 143 f.
- Verhältnis von Recht und Bekenntnis 149 f.
- Verhältnis zu staatlichen Gerichten 156 ff., 193 ff.
- Vollstreckbarkeit von Urteilen 159, 176
- Vorteile 160, 191
- Zuständigkeit 140 ff., 157 ff.
- Zwangscharakter von Urteilen 176
- Gerichte, staatliche
 - Erschöpfung des kirchlichen Rechtsweges 157
 - Grenzen im kirchlichen Bereich 160, 189
 - Klageart 198
 - Subsidiarität 193 f.
 - und Kirchenrecht 183 f.
 - und Selbstbestimmungsrecht der Kirchen 183 f., 196
 - Verhältnis zu kirchlichen Gerichten 156 ff.
 - vorläufiger Rechtsschutz 199
 - Widerspruchsverfahren 198 f.
 - Zuständigkeit in kirchenrechtlichen Streitigkeiten 157 ff., 194 f., 197 f.
 - Zuständigkeit in Kirchensteuersachen 181
- Zuständigkeit in Statussachen 189 f.
- Gesetzesvorbehalt des Art. 140 GG in Vbg. mit Art. 137 III WRV 185 f., 191
- Gewissenskonflikt 108 f.
- Gottesdienstordnung 55
- Grundgesetz
 - Religionsunterricht und ~ 234 ff.
 - und Denkmalschutz 207 f.
 - und politische Betätigung 4, 37 f.
- Grundrechte
 - durch Kirchenrecht 83 f.
 - Grundrechtsbindung der Kirchen 28, 37 f.
 - im kirchlichen Bereich 25, 27, 37 f., 83 f.
 - Schutz kirchlicher Amtsträger durch staatliche Grundrechte 38 f.
 - und Religionsunterricht 239 f.
- Individualarbeitsrecht 192
- Inkompatibilität
 - Kirchenverwaltung und Richteramt 162, 171
 - kirchliches Amt und politisches Mandat 17
- kanonisches Recht 77
- Kanzelparagraph 10
- Kindertaufe, Ablehnung der ~ 153
- Kirchen
 - Betroffenheit durch staatliche Hoheitsakte 179 f.
 - Bindung an transzendenten Auftrag 203
 - Diensttherrenfähigkeit 190, 198
 - eigene Angelegenheiten iSd Art. 137 III WRV 188
 - Körperschaftsstatus 190
 - Mitwirkung am Religionsunterricht 237 f., 242 f.
 - Selbstbestimmungsrecht 183 f., 196, 203 f., 208 f.
 - Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr 179
 - Übertragung staatlicher Aufgaben 181 f.
 - Verfassungsbeschwerde 180 f.
 - vor staatlichen Gerichten 180
- Kirchenbeamte 5 f., 75, 93, 189, 193 f.
- Kirchengerichte
 - siehe Gerichte, kirchliche
- Kirchengesetze
 - Auslegung 150
 - Disziplinalgesetze 93 ff.
 - Pfarrergesetze 17 ff., 70 f.

- über Errichtung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichten 138 f.
- zur politischen Betätigung 17 ff.
- kirchenleitende Organe
 - geistliche Entscheidungen 156
 - politische Stellungnahmen 5 f., 32
- Kirchenordnung, rheinisch-westfälische 78 f.
- Kirchenrecht
 - Abgrenzung zwischen autonomem und eigenständigem 184 f.
 - Bekenntnisbindung 28 f., 148 f.
 - dienendes Recht 148
 - Grenzen 28
 - Grundlagen 103 ff.
 - lex charitatis 58, 103 f., 150, 174 f.
 - rechtliche Verbindlichkeit 104 f., 173 ff.
 - Übernahme staatlichen Rechts 193 f.
 - Verhältnis zu staatlichem Recht 183 ff.
 - Zuweisung von Streitigkeiten an staatliche Gerichte 195 f.
- Kirchensteuer 181
- Kirchenvertrag
 - Denkmalschutzgesetze und ~ 213
 - hessisches Denkmalschutzgesetz 1974 und ~ 215
- kirchliche Amtsträger
 - Arten 5
 - Äußerungen als Privatpersonen 7
 - Handeln für die Kirche 41 f., 85
 - politische Stellungnahmen 5 f.
- Korrelatentheorie 209
- KPD-Mitgliedschaft 13
- Kulturfunktion sakraler Denkmale 205 f., 209 f., 218
- Kulturkampf 9 f.

- Lebensführung von Pfarrern
 - Anforderungen im außerdienstlichen Bereich 81 ff.
 - Eheregelungen 86 ff.
 - historische Beispiele 77 f.
 - Leitmotive 80 f.
 - Regelungen für die ~ 76 ff.
 - Regelungsbedarf 83
 - Rücksichtnahme 85
- Lehrbeanstandungsverfahren 55 f., 152 f.
- Lehrverpflichtung 53 ff.
- LER-Unterricht 246
- lex charitatis 58, 103 f., 150, 174 f.
- Loccumer Vertrag 212
- Luther-Schwank 46 f., 55

- Mandatsausübung 8, 21 f.
- Meinungsfreiheit 12 f.
 - Beschränkung durch Kirchengesetz 28
 - und Pfarramt 38
- Militärseelsorge 126
- Minderheitenschutz 229
- monistischer Rechtsbegriff 105

- Nationalsozialismus 13 f.
- Normverwerfung
 - aus Bekenntnisgründen 149 f.

- Öffentlichkeitsauftrag der Kirche 6, 25
- Ordination 24, 36
 - Amts- oder Dienstauftrag und ~ 50
 - Anerkennung in den Gliedkirchen der EKD 51
 - Charakter 48 f.
 - Pflichten 52 f.
 - rechtliche Dimension 49 f.
 - und Pfarrerdienstverhältnis 50, 52 f.
 - Wechsel der Pfarrstelle 51
 - Wirkungen 48 f.
- Ordinationsgelübde 52

- Pfarramt
 - Inhalt 24, 75
 - und politische Stellungnahmen 25 f.
- Pfarrer
 - als Amtsträger 22 f.
 - als Privatperson 7, 22 f., 27 ff., 76, 80 ff.
 - Amtsinhaberrechte 23
 - Amtspflichten 57 ff., 75
 - Amtsrechte 23
 - Amtsverhältnis 23 f.
 - andersgläubige Ehepartner 88 f.
 - im Angestelltenverhältnis 192, 198
 - außerdienstlicher Bereich 27 ff., 76, 80 ff.
 - Dienstverhältnis 36, 50, 52
 - Ehescheidung 68 f., 90 f.
 - Eheschließung 67, 86 ff.
 - Entnazifizierung 14 f.
 - Formen politischer Betätigung 7 f., 62
 - Grenzen staatsbürgerlicher Rechte 29 ff.
 - Lebensführung und Richtigkeit der Lehre 85
 - Mitgliedschaft in kirchenfeindlicher Partei 66
 - Mitgliedschaft in politischer Partei 33 f., 65 f.
 - mittelbare und unmittelbare Amtspflichten 75, 80 f.
 - nichtchristliche Ehegatten 89

- politische Betätigung 7 f., 82 f.
- politische Betätigung in historischer Sicht 8 ff.
- Residenzpflicht 61 f.
- Standespflichten, historische 77 ff.
- und kanonisches Recht 77
- Vorschriften für die Lebensführung 76 ff.
- Pfarrergesetz
 - Baden 70
 - EKV 19, 35, 36
 - Generalklauseln 58, 70 ff., 106
 - Hessen-Nassau 19, 70
 - Pflichttatbestände 106
 - und parlamentarisches Mandat 21 f.
 - und politische Betätigung 18 ff.
 - VELKD 18 f., 35, 70
- politische Betätigung von Pfarrern
 - als staatsbürgerliches Recht 11, 19, 29, 38, 63
 - Amtsmissbrauch 64
 - Arten 7 f., 62
 - Grenzen 27 ff., 36, 63 ff.
 - Grenzen durch Kirchenrecht 26, 30 ff.
 - Grenzen durch staatliches Recht 37 ff.
 - in der Predigt 25 f., 62 f.
 - in der Weimarer Republik 10 f.
 - in historischer Sicht 8 ff.
 - kirchengesetzliche Regelungen 16 ff.
 - Mitgliedschaft in politischen Parteien 20 f., 33 f., 65 ff.
 - pastoraletische Bindungen 34 f., 70
 - Recht auf ~ 19 f., 63
 - Teilnahme an Demonstrationen 31 f.
 - Teilnahme an rechtswidrigen Aktionen 64 f.
 - Übernahme eines parlamentarischen Mandates 17, 21
 - und Grundgesetz 4, 37 f.
 - und Kirchengesetze 16 ff.
 - und Kirchengesetze: EKV 19 ff., 35, 36 f.
 - und Kirchengesetze: VELKD 18 ff., 35
 - und Predigtamt 25 f.
 - und Religionsfreiheit nach Art. 4 GG 38 f.
 - und staatliches Beamtenrecht 15 f., 40 f.
 - Verbindlichkeit der Beschränkungen 34 f.
 - Verbote 11, 12 f.
 - Vereinbarkeit von Beschränkungen mit staatlichem Recht 37
 - Verpflichtung der Kirche zur Unterbindung 43
 - Wahlaufufe 32
- politische Parteien
 - extreme ~ 33
 - Mitgliedschaft von Pfarrern 20 f., 33 f., 65 f.
- politische Predigt 25, 62 f.
- politische Stellungnahmen
 - Grenzen 26, 31, 36
 - und Pfarramt 24 ff.
 - Wirkung und Reichweite 7
- Predigtamt 53 ff.
- Radikalerlaß 15
- Recht, staatliches
 - Übernahme in kirchlichen Bereich 186
- Rechtsausschüsse 138, 141
- Rechtsschutz
 - für Kirchenbedienstete 187 ff.
 - für Pfarrer und Kirchenbeamte 189 ff.
 - für sonstige Kirchenbedienstete 191 f.
- Rechtswegerschöpfung 157
- Reformation
 - Regeln für die Lebensführung von Pfarrern 77
- Religionsfreiheit
 - antireligiöse Tendenz 231
- Religionsfreiheit, negative 222, 229
 - als Offensivrecht 231
 - Ausdehnung 230 f.
 - Entwicklung 232
 - Minderheitenschutz durch ~ 229
 - Schulgebet und ~ 229 ff., 230 f.
 - Verhältnis zur positiven Religionsfreiheit 230
- Religionsmündigkeit 235
- Religionsunterricht
 - als kulturelle Verpflichtung 240 f.
 - an bekenntnisfreien Schulen 244 ff.
 - Ausnahmen von der Garantie 244 ff.
 - „bedingtes“ Grundrecht ? 242 f.
 - Bekenntnis und ~ 237
 - Freiwilligkeit 238
 - Inhalt 236 ff.
 - institutionelle Garantie 241
 - kirchliche Mitwirkung 237 f., 242 f.
 - Status 235 f.
 - subjektives Recht der Kirchen ? 238, 239 f., 242 ff.
 - subjektives Recht der Schüler 242 ff.
 - und Verfassungswandel 247 f.
 - verfassungsrechtliche Legitimation 239 ff.
- res sacrae 206 f., 217 f.
- Residenzpflicht 61

- Richter, kirchliche
- Berufung 165
 - Qualifikation und besondere Anforderungen 144, 164 f.
- richterliche Unabhängigkeit 145 f.
- Schlichtungsstelle 167 ff.
- Besetzung 168 f.
 - Billigkeitsentscheidungen 170
 - Charakter 167 f.
 - Rechtsbindung 170 f.
 - Trennung von der Verwaltung 171
 - Verfahren 169
 - Vergleich 169
- Schrankenvorbehalt des Art. 140 GG
in Vbg. mit Art. 137 III WRV 185 f., 191
- Schrift und Bekenntnis
- siehe Bekenntnisbindung
- Schuld
- juristische 107
 - theologische 107
- Schule
- bekenntnisfreie 244 ff.
 - Bekenntnisschule 225 ff., 244
 - christliche Gemeinschaftsschule 225 ff., 244
 - Weimarer Schulkompromiß 244 f.
- Schulgebet
- Fernbleiben vom ~ 222
 - Form 223 f.
 - grundsätzliche Zulässigkeit 225 ff.
 - negative Religionsfreiheit und ~ 229 ff.
 - Teilnahmepflicht 224 f.
- Seelsorge
- und Disziplinarrecht 112 ff.
 - und Mitarbeiterdienstrecht 60
 - und Spruchverfahren 113
- Selbstbestimmungsrecht der Kirchen 203 f., 208 f.
- und staatliche Gerichte 183 f., 196
- Spruchverfahren 96, 113
- und Seelsorge 113
- staatliches Recht
- Grenzen für politische Betätigung von Pfarrern 37 ff.
- staatsbürgerliche Rechte
- Grenzen aus Pfarramt 29 ff.
- Staatskirchenverträge 210, 212 ff., 217
- Synodalrichter 164
- Synode
- und Kirchengerichte 141, 164
- Übertragung staatlicher Aufgaben auf Kirchen 181 f.
- Verfassungsbeschwerden von Kirchen 180 f.
- Verfassungsgerichte, kirchliche 149 f., 156, 172 f.
- vgl. auch Gerichte, kirchliche
 - Bedeutung 141 f.
 - Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 142
- Verfassungswandel 247
- Verhältnis von Staat und Kirche 183 ff.
- Verschulden 107 f.
- Versetzung
- disziplinarrechtliche 73 f., 111
 - mangels gedeihlichen Wirkens in der Gemeinde 74, 95 f., 111
- Vertragskirchenrecht 210 f.
- Verwaltungsakte, kirchliche 198
- Verwaltungsgerichte, kirchliche 140 f., 172 f.
- vgl. auch Gerichte, kirchliche
 - Enumerationsprinzip 141
 - Feststellungsklage, einheitliche 144
 - Notwendigkeit eines Widerspruchsverfahrens vor Klageerhebung 198 f.
 - und § 40 I VwGO 194
- Verwaltungsgerichte, staatliche
- vgl. auch Gerichte, staatliche
 - Anfechtungsklage 180, 198
 - Zuständigkeit für kirchliches Handeln 197 f.
 - Zuständigkeit in Kirchenbeamtensachen 195 f.
- Verwerfungskompetenz 149 ff.
- Visitation 56
- Volkszählungsboykott 47
- Vollstreckbarkeit kirchengerichtlicher Urteile 159, 176
- Weimarer Kirchenartikel 183, 188, 207 f., 211